



Wenn es schlimm käme

© Bundeswehr / Nelte

Brauchen wir heute eine Grundgesetzänderung für den Einsatz der Bundeswehr im Innern? Ich meine nein. Die deutsche Verfassung bietet bereits diverse Möglichkeiten für den Streitkräfteeinsatz zu Hause – wenn Gefahr im Verzug und Not am Mann ist. Es gibt den Fall des Inneren Notstandes (Art. 87a / Art. 91), den Spannungsfall (Art. 80a) und den Verteidigungsfall (Art. 12a / 115a–e). Davon könnte die Bundesregierung in ganz extremen Lagen Gebrauch machen und die Bundeswehr, ggf. mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, entsprechend einsetzen. Deshalb stehen diese Artikel im Grundgesetz. Es sind Regelungen der sogenannten Notstandsverfassung, die Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts von der ersten Großen Koalition in das Grundgesetz eingefügt wurden. Sie mussten seitdem noch niemals aktiviert werden. Deshalb kennt sie kaum jemand. Trotzdem gibt es sie. Wir leben in Frieden. Wir hatten bisher Glück.

Nach Artikel 35 kann die Bundeswehr zudem bei schweren Unglücksfällen und Naturkatastrophen zum Einsatz kommen. Die Truppe kann auch in einfachen Fällen Amtshilfe leisten und der Polizei oder den Rettungskräften schweres Gerät und Personal zur Verfügung stellen: Alles in allem ist das eine Fülle an rechtlichen Möglichkeiten, die das Grundgesetz bietet. Damit niemand leichtfertig davon Gebrauch macht, sind die verfassungsmäßigen Hürden umso höher, je intensiver die Ausübung vollziehender Gewalt durch die Streitkräfte im Inland sein soll. An djihadistischen Terror dachten die Verfassungsgeber damals gewiss weniger als an den Dritten Weltkrieg und den atomaren Overkill. Aber auch auf krasse Terrorlagen wäre das geltende Verfassungsrecht natürlich anwendbar. Vielleicht wäre jetzt eine Debatte darüber hilfreich, was genau in welchem Fall am besten funktioniert. Man sollte vorbereitet sein.

Die Bundeswehr sollte aber nicht als wohlfeile Personalreserve für zu stark reduzierte Polizeikräfte dienen. Das wäre nicht im Sinne der Verfassung. Dafür sind Bundeswehrosol-

daten auch nicht ausgebildet, dafür sind sie nicht da. Soldatinnen und Soldaten sollen und können nicht durchsuchen oder verhaften. Im Übrigen verfügt die Polizei immer noch über insgesamt mehr als 300.000 Beamte in Bund und Ländern.

Die Bundeswehr dagegen hat aktuell weniger als 185.000 Soldatinnen und Soldaten. Ihr Kernauftrag ist die äußere Sicherheit, gegenwärtig in den Auslandseinsätzen in Afghanistan, im Irak, in der Türkei, im Indischen Ozean, in Somalia, im Sudan, in der Türkei, im Indischen Ozean, in Libanon, vor der Küste Libyens, in der Ägäis, im Kosovo, in Liberia, in der Westsahara; bei der *NATO-Reassurance* in der Ostsee, in Estland, Lettland, Litauen und Polen. Im mandatierten Auslandseinsatz, darunter die Anti-Terror-Missionen, stehen zurzeit 3.300 deutsche Soldatinnen und Soldaten. 5.300 stehen für die *NATO-Response-Force* in Bereitschaft und üben europaweit. Noch knapp 3.000 helfen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise zu Hause. Die Bundeswehr ist mit den Aufträgen, die sie jetzt hat, in weiten Bereichen am Limit. Deshalb wird im Verteidigungsministerium aktuell zu Recht geprüft, wie viel Personal die Bundeswehr zusätzlich braucht. Die jetzigen Personalstrukturen sind zum Teil hohl. Die gilt es erst einmal auszufüllen. Dafür braucht Deutschland ziemlich sicher mehr Soldatinnen und Soldaten. Auch bei Ausrüstung und Material muss die Mangelverwaltung überwunden werden.

Dass aber neue Regeln für den Streitkräfteeinsatz im Innern etwa die weltweite Terrorgefahr von uns fernhalten könnten, sollte keiner glauben. Totale Sicherheit gibt es nicht. Doch wenn es einmal ganz schlimm käme, hier im Land, dann nähmen wir dagegen selbstverständlich alles, was wir haben! Nach Recht und Gesetz, so will es die Notstandsverfassung im geltenden Grundgesetz.

Dr. Hans-Peter Bartels
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages